

23.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6127 vom 10. November 2021
der Abgeordneten Britta Altenkamp, Anja Butschkau, Gordan Dudas, Heike Gebhard, Lisa-Kristin Kapteinat, Angela Lück, Josef Neumann, Christina Weng, Serdar Yüksel SPD
Drucksache 17/15574

Versand des Magazins „Pflege & Familie – Das Magazin für pflegende Angehörige“ durch den Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Oktober 2021 wurde die Ausgabe 3/2021 des Magazins „Pflege & Familie“ offenbar an alle dem Errichtungsausschuss bekannten Pflegefachkräfte verschickt – kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen, wie das Begleitschreiben des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen es ausdrückt. Auf 24 Seiten werden, so der Errichtungsausschuss, den professionell Pflegenden fundierte Fachinformationen, interessante Gespräche und informative Interviews präsentiert.

Um möglichst viele Exemplare sowohl unter den registrierten, als auch unter den nicht-registrierten Pflegenden zu verteilen, haben landesweit alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mehrere, offenbar bis zu 300, Exemplare zur kostenlosen Auslage erhalten.

Bei rund 200.000 Pflegekräften in NRW und einem Einzelpreis des betreffenden Magazins von 5,80 € stellt sich für die Öffentlichkeit die Frage der Finanzierung dieser Aktion.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 6127 mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung:

Der Errichtungsausschuss hat nach § 115 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes die Stellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt lediglich der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Wie eine berufsständige Selbstverwaltung mit ihren Mitgliedern kommuniziert und wie diese im privatrechtlichen Geschäftsverkehr agiert, obliegt deren Organisationshoheit. Die Rechtsaufsicht des für die Pflege zuständigen Ministeriums

Datum des Originals: 23.12.2021/Ausgegeben: 30.12.2021

kann nicht die zweckmäßige Aufgabenerfüllung kontrollieren, wie dies beispielsweise im Rahmen der Fachaufsicht über eine nachgeordnete Behörde möglich wäre.

1. **Wie sieht die vertragliche Grundlage zwischen dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und der Bauer Vertriebs KG bzw. der Heinrich Bauer Verlags KG für diese Aktion aus?**
2. **Welche Kosten sind dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Abnahme der Exemplare und den Versand entstanden bzw. wie wurde der Versand abgewickelt?**
3. **Handelt es sich hierbei um eine einmalige Werbeaktion für das Magazin „Pflege & Familie“ bzw. sind weitere gemeinsame Ausgaben vereinbart?**
4. **Welchen inhaltlichen bzw. redaktionellen Einfluss hat der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf den Teil „Fachinformation für professionell Pflegende“ des Magazins?**
5. **Wie hoch war die Auflage der bisher erschienenen Ausgaben 1 und 2 des Magazins „Pflege & Familie“ (bitte nach Ausgabe aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bauerserviceplan hat nach Durchführung eines Vergabeverfahrens den Zuschlag für das Magazin des Errichtungsausschusses erhalten. Es existiert ein Hauptvertrag zu Gegenständen wie Versandkosten, Auflagenstärke, Anteile des Fachinformationsbeitrags des Errichtungsausschusses und weiteren Vertragsgegenständen.

Es wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO zwischen dem Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und dem Bauerserviceplan geschlossen.

Die erste Auflage im Mai 2021 wurde an die dem Errichtungsausschuss vorliegenden Arbeitgeber und die Errichtungsausschussmitglieder versandt.

Durch die in dem Magazin enthaltenen Fachinformationen zum Stand des Aufbaus der Pflegekammer erfolgt der Versand im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufsgesetz, wonach die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren sind.

Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.